Die große Pilgerfahrt

Ein kurzer Leitfaden

Sheikh Muhammad ibn Salih al - Uthaimin

Vorwort

Im Namen Allāhs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Alles Lob gebührt Allāh, dem Herrn der Welten. Möge Allāhs Frieden und Segen auf unserem Propheten Muḥammad ﷺ, seiner Familie und all seinen Gefährten sein.

Die Hadsch gehört zu den größten Säulen des Islams und ist ein gewaltiger Akt der Anbetung, durch den sich der Diener seinem Herrn nähert. Sie vereint körperliche Anstrengung, finanzielle Aufwendung und aufrichtige Hingabe. Daher ist es für jeden Muslim von großer Bedeutung, die Riten der Hadsch und der ʿUmrah korrekt zu kennen und gemäß der Sunnah des Propheten ﷺ auszuführen.

Dieses Werk stellt eine Sammlung ausgewählter Fatwas und Erläuterungen dar, die sich mit den wichtigsten Fragen rund um die Hadsch, die ʿUmrah und den Besuch der Prophetenmoschee befassen. Es basiert auf authentischen Quellen aus dem Qurʾān und der Sunnah und folgt dem Verständnis der Gelehrten.

Ziel dieses Buches ist es, dem Leser eine klare, strukturierte und praxisnahe Anleitung zu geben – von den Vorbereitungen der Reise über die Durchführung der Rituale bis hin zu den häufigsten Fragen und Fehlern.

Möge Allāh dieses Werk nützlich machen, es annehmen und es zu einem Mittel machen, durch das wir Ihm näherkommen. Gewiss, Er ist der Großzügige, der Freigebige.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- Bedeutung und Stellung der Hadsch im Islam
- Aufrichtigkeit der Absicht

---

1. Regeln der Reise

- Reinheit (Ṭahārah) auf Reisen
- Gebetserleichterungen (Verkürzen und Zusammenlegen)
- Freiwillige Gebete auf Reisen
- Begleitung auf Reisen
- Reisebestimmungen für Frauen

---

2. Die Pflicht der Hadsch

- Wann die Hadsch vorgeschrieben wurde
- Für wen die Hadsch verpflichtend ist

- Bedingungen der Verpflichtung
- Stellvertretende Hadsch

---

3. Die Miqāt-Orte (Eintritt in den Ihrām)

- Die fünf Miqāt
- Ihrām bei Flug- und Seereisen
- Regelungen für Bewohner innerhalb der Miqāt

---

4. Arten der Hadsch

- Tamattuʿ
- Qirān
- Ifrād
- Die beste Form der Hadsch

---

5. Beschreibung der Tamattuʿ-Hadsch

(A) Die ʿUmrah

- Ihrām und Talbiyah
- Tawāf
- Saʿī zwischen Ṣafā und Marwah
- Rasieren oder Kürzen der Haare

(B) Die Hadsch

- Der 8. Dhul-Ḥijjah (Tarwiyah)
- Der Tag von ʿArafah
- Muzdalifah
- Der Opfertag (ʿĪd)
- Die Tage von Tashrīq
- Steinigung der Jamarāt

---

6. Der Abschieds-Tawāf

- Bedeutung und حكم
- Ausnahmen (z. B. für menstruierende Frauen)

---

7. Verbote des Ihrām

- Allgemeine Verbote
- Spezifische Verbote für Männer
- Spezifische Verbote für Frauen

---

8. Sühneleistungen (Fidyah)

- Arten der Sühne
- Fälle und Regelungen
- Unterschied zwischen absichtlichem und entschuldigtem Handeln

---

9. Besuch der Prophetenmoschee

- Bedeutung des Besuchs
- Etikette beim Besuch
- Gruß an den Propheten ﷺ und seine Gefährten
- Besuch von Qubāʾ, al-Baqīʿ und Uḥud
- Wichtige Hinweise

Schlusswort

- Zusammenfassung
- Bittgebet

بِسْمِ ٱللَّهِ ٱلرَّحْمَٰنِ ٱلرَّحِيمِ

Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten, und möge Allahs Frieden und Segen auf unserem Propheten Muhammad, seiner Familie und all seinen Gefährten sein.

Ich richte an meine muslimischen Geschwister einige Worte zum Thema Hadsch, da seine Zeit näher rückt. Ich hoffe von Allah, dem Erhabenen, dass Er die Taten aller aufrichtig um Seinetwillen macht, sie nützlich sein lässt und uns Ihm näherbringt. Wahrlich, Er ist der Allgroßzügige, der Freigiebige.

Die Themen des Hadsch lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bestimmungen im Zusammenhang mit der Reise.
2. Wann wurde der Hadsch vorgeschrieben, und für wen ist er verpflichtend?
3. Von wo aus tritt man in den Ihrām für Hadsch oder ʻUmrah ein?
4. Die Arten des Hadsch und welche davon die beste ist.
5. Der Tamattuʻ-Hadsch – vom Beginn des Ihrām für die ʻUmrah bis zum Abschluss des Hadsch in kurzer Form.

Wie man den Hadsch verrichtet

6. Der Abschieds-Tawāf.
7. Verbotene Handlungen im Ihrām.
8. Das Urteil über denjenigen, der diese Verbote begeht.
9. Der Besuch der Prophetenmoschee.

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Reise

Da der Hadsch notwendigerweise eine Reise beinhaltet und selbst eine Form des Reisens ist, ist es wichtig, hier einige Regelungen zum Reisen zu erwähnen.

Das Reisen hat eigene Vorschriften, von denen die wichtigsten die das Gebet betreffen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(A) Reinheit (Tahārah)

Ein Reisender muss sich mit Wasser reinigen – sofern es vorhanden ist – um die rituelle Waschung (Wudū') und die Ganzkörperwaschung (Ghusl) durchzuführen.

Wenn er kein Wasser findet, darf er Tayammum (Ersatzreinigung mit Erde) mit sauberer Erde durchführen. Dabei schlägt er einmal auf den Boden und wischt dann über sein ganzes Gesicht sowie über seine Hände von den Fingerspitzen bis zu den Handgelenken.

Damit gilt er als vollständig gereinigt. Diese Reinheit wird nur durch das aufgehoben, was auch die Reinigung mit Wasser aufhebt – oder wenn Wasser wieder verfügbar wird.

Wenn er zum Beispiel Tayammum für das Dhuhr-Gebet gemacht hat und seine Reinheit bis zum ʻAsr-Gebet beibehält, darf er ʻAsr beten, ohne Tayammum zu wiederholen. Ebenso, wenn seine Reinheit bis Maghrib und ʻIschā' anhält, darf er diese Gebete verrichten, ohne das Tayammum zu erneuern.

Wenn ein Reisender in den Zustand der großen rituellen Unreinheit (Janābah) gerät und kein Wasser findet, führt er Tayammum durch, wodurch seine Unreinheit aufgehoben wird.

Sobald er jedoch Wasser findet, kehrt der Zustand der Janābah zurück, und er muss den Ghusl durchführen.

Ebenso gilt: Wenn jemand durch Urin oder Stuhl unrein wird und kein Wasser findet, führt er Tayammum durch, wodurch seine Unreinheit aufgehoben wird. Wenn er später Wasser findet, kehrt der Zustand der Unreinheit zurück, und er muss Wudū' verrichten.

Dies basiert auf der Überlieferung des Prophet ﷺ:

„Die reine Erde ist eine Reinigung für den Muslim, selbst wenn er zehn Jahre lang kein Wasser findet. Wenn er jedoch Wasser findet, soll er Allah fürchten und es seine Haut berühren lassen."

Ein weiterer Hadith lautet:

„Die Erde ist ein Mittel der Reinigung für den Muslim.

[Überliefert von Ahmad; At-Tirmidhī bewertete ihn als *ḥasan* (gut) und *ṣaḥiḥ* (authentisch).][1]

Der Reisende darf über seine Ledersocken (Khuffayn) für die Dauer von drei Tagen und Nächten streichen, im Unterschied zum Ortsansässigen, der dies nur einen Tag und eine Nacht tun darf.

(B) Das Pflichtgebet

Der Reisende verrichtet die vier Rakʿah-Gebete – nämlich Dhuhr, ʿAsr und ʿIshāʾ – verkürzt auf jeweils zwei Rakʿah. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, an dem er seine Stadt verlässt, bis zu seiner Rückkehr, unabhängig davon, ob die Reise lang oder kurz ist.

Im *Ṣaḥīḥ* von al-Bukhārī wird von Anas ibn Mālik (möge Allah mit ihm zufrieden sein) berichtet:

„Wir reisten mit dem Propheten ﷺ von Madīnah nach Makkah (gemeint ist die Abschiedspilgerfahrt), und er verkürzte die Gebete auf zwei Rakʿah, bis wir nach Madīnah zurückkehrten."

Der Überlieferer fragte:

„Seid ihr eine Zeit lang in Makkah geblieben?"

[1] Überliefert von Abū Dāwūd im *Buch der Reinheit*, im Kapitel über denjenigen im Zustand der Janābah, der Tayammum vollzieht (Nr. 332), von At-Tirmidhī im *Buch der Reinheit*, im Kapitel über das, was über den Tayammum für den Junub überliefert wurde (Nr. 124), von An-Nasāʾī im *Buch der Reinheit*, im Kapitel über das Gebet mit einem einzigen Tayammum (Nr. 323) sowie von Ahmad (5/146), aus dem Hadith von Abū Dharr (möge Allah mit ihm zufrieden sein).

Die zuerst genannte Wortlaut-Version stammt von Al-Bazzār (9/387), Nr. 3973.

Er antwortete:

„Wir blieben dort zehn Tage."[2]

Auch ʿĀʾishah (möge Allah mit ihr zufrieden sein) berichtete:

„Als Allah das Gebet vorschrieb, wurde es zunächst als zwei Rakʿah festgelegt – sowohl für den Aufenthaltsort als auch für die Reise. Das Gebet für den Reisenden blieb so bestehen, während das Gebet für den Ansässigen erhöht wurde."[3]

In einer anderen Überlieferung heißt es:

„Das Gebet wurde ursprünglich als zwei Rakʿah vorgeschrieben. Dann wanderte der Prophet ﷺ aus, und das Gebet wurde (für den Ansässigen) auf vier Rakʿah erweitert, während das Gebet des Reisenden so blieb, wie es ursprünglich festgelegt war."[4]

Und in einer weiteren Version bei Muslim heißt es:

„Das Gebet des Reisenden blieb auf seiner ursprünglichen Verpflichtung bestehen."[5]

Es ist nicht überliefert, dass der Prophet ﷺ während seiner Reisen auch nur ein einziges Mal das Gebet vollständig verrichtet hat. Daher sind viele Gelehrte zu dem Schluss gekommen, dass es für den Reisenden verpflichtend ist, die vier Rakʿah-Gebete auf zwei Rakʿah zu verkürzen.

In einem Hadith, der von Al-Bukhārī überliefert wurde, sagte ʿAbdur-Raḥmān ibn Yazīd: „ʿUthmān ibn ʿAffān (möge Allah mit ihm zufrieden sein) leitete uns in Minā im Gebet mit vier Rakʿah. Dies wurde ʿAbdullāh ibn Masʿūd (möge Allah mit ihm zufrieden sein) berichtet, woraufhin er Missfallen äußerte und sagte:

‚Ich habe mit dem Gesandten Allahs ﷺ in Minā zwei Rakʿah gebetet, und ich habe mit Abū Bakr (möge Allah mit ihm zufrieden sein) in Minā zwei Rakʿah gebetet, und ich habe mit ʿUmar ibn al-Khaṭṭāb (möge Allah mit ihm zufrieden sein) in Minā zwei Rakʿah gebetet. Ich wünschte, mein Anteil an den vier Rakʿah wären zwei angenommene Rakʿah."[6]

ʿAbdullāh ibn Masʿūd (möge Allah mit ihm zufrieden sein) betrachtete das vollständige Verrichten des Gebets durch ʿUthmān (möge Allah mit ihm zufrieden sein) als eine der bedauerlichen

[2] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch über das Verkürzen (der Gebete)*, im Kapitel: „Was über das Verkürzen erwähnt wurde" (Nr. 1081), und von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden und dessen Verkürzung* (Nr. 693).

[3] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch des Gebets*, im Kapitel: „Wie wurde das Gebet in der Nacht der Himmelsreise vorgeschrieben?" (Nr. 350), und von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden und dessen Verkürzung* (Nr. 685).

[4] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch der Vorzüge*, im Kapitel: „Von wo begannen sie die Zeitrechnung?" (Nr. 3935).

[5] Überliefert von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, Nr. (685).

[6] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch über das Verkürzen der Gebete*, im Kapitel: „Das Gebet in Minā" (Nr. 1084), und von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Das Verkürzen des Gebets in Minā" (Nr. 695).

Angelegenheiten. Dies zeigt sich darin, dass er darüber Missfallen äußerte und deutlich machte, dass die Sunnah des Propheten ﷺ sowie die Praxis seiner beiden Gefährten dem widersprach.

ʿUthmān (möge Allah mit ihm zufrieden sein) pflegte während der ersten sechs oder acht Jahre seines Kalifats in Minā das Gebet zu verkürzen, danach jedoch verrichtete er es vollständig. Dies wurde im *Ṣaḥīḥ* von Muslim in einem Hadith von Ibn ʿUmar (möge Allah mit ihnen beiden zufrieden sein) überliefert, der sagte:

„Der Prophet ﷺ verrichtete in Minā das Gebet eines Reisenden. Ebenso taten es Abū Bakr, ʿUmar und ʿUthmān für acht Jahre – oder er sagte: sechs Jahre."[7]

Er verrichtete das Gebet später vollständig aufgrund einer eigenen Auslegung, die er für richtig hielt (möge Allah mit ihm zufrieden sein). Die Berichte und Aussagen der Gelehrten unterscheiden sich hinsichtlich dieser Auslegung.

Wenn ein Reisender hinter einem Imām betet, der das Gebet vollständig verrichtet, muss auch er es vollständig verrichten.

Im *Ṣaḥīḥ* von Muslim wird von Mūsā ibn Salamah al-Hudhali berichtet, der sagte:

„Ich fragte Ibn ʿAbbās (möge Allah mit ihm zufrieden sein):
‚Wie soll ich beten, wenn ich mich in Makkah befinde und nicht mit dem Imām bete?'

Er antwortete:

‚Zwei Rakʿah; das ist die Sunnah von Abū al-Qāsim ﷺ'".[8]

In einem anderen Hadith berichtete Nāfiʿ:

„Ibn ʿUmar (möge Allah mit ihm und seinem Vater zufrieden sein) pflegte vier Rakʿah zu beten, wenn er hinter einem Imām betete; und wenn er alleine betete, verrichtete er zwei Rakʿah."[9]

Dies gilt unabhängig davon, ob er das Gebet von Anfang an mit dem Imām verrichtet oder erst währenddessen hinzukommt, aufgrund der allgemeinen Aussage des Propheten ﷺ:

„Betet das, was ihr erreicht, und vervollständigt, was ihr verpasst habt."[10]

Was das Zusammenlegen der Gebete betrifft: Der Reisende darf Dhuhr und ʿAsr sowie Maghrib und ʿIshāʾ zusammenlegen. Dies ist eine Sunnah, wenn er sich weiterhin auf der Reise befindet, also unterwegs ist.

Dies wurde im *Ṣaḥīḥ* von Al-Bukhārī von Ibn ʿAbbās (möge Allah mit ihnen beiden zufrieden sein) überliefert, der sagte:

---

[7] Überliefert von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Das Verkürzen des Gebets in Minā" (Nr. 694).
[8] Überliefert von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Das Gebet der Reisenden und dessen Verkürzung" (Nr. 688).
[9] Überliefert von Al-Bukhārī und Muslim im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsgebet.
[10] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch des Adhān*, im Kapitel: „Man soll nicht zum Gebet laufen" (Nr. 636), sowie im Kapitel: „Die Aussage eines Mannes: Wir haben das Gebet verpasst" (Nr. 635); und von Muslim im *Buch der Moscheen*, im Kapitel: „Die Empfehlung, ruhig und würdevoll zum Gebet zu gehen" (Nr. 602 und 603). Überliefert von Abū Hurayrah und Abū Qatādah.

„Wenn der Gesandte Allahs ﷺ auf Reisen war, pflegte er Dhuhr und ʿAsr zusammenzulegen, solange er sich auf seiner Reise befand, und ebenso legte er Maghrib und ʿIshāʾ zusammen.“[11]

Wenn der Reisende jedoch an einem Ort verweilt, dann besteht die Sunnah darin, die Gebete nicht zusammenzulegen, da der Prophet ﷺ in Minā nicht zusammenlegte, weil er sich dort aufhielt. Wenn er die Gebete dennoch zusammenlegt, so ist daran nichts auszusetzen, vor allem wenn es notwendig ist, etwa um eine Aufgabe zu erledigen oder sich durch Schlaf zu erholen. In den beiden Sahih-Sammlungen findet sich eine Überlieferung von Abu Juhaifa (möge Allah mit ihm zufrieden sein)

„Der Prophet ﷺ trat aus einem Zelt heraus, das er in Al-Abṭaḥ in Makkah hatte.“
Abū Juhayfah sagte: „Er kam zur Mittagszeit hinaus, das heißt während der großen Hitze, nach Al-Baṭḥāʾ. Er verrichtete die Gebetswaschung und betete anschließend das Dhuhr-Gebet mit zwei Rakʿah und das ʿAsr-Gebet mit zwei Rakʿah.“[12]

Im *Ṣaḥīḥ* von Muslim berichtete Saʿīd ibn Jubayr von Ibn ʿAbbās (möge Allah mit ihm und seinem Vater zufrieden sein), dass er sagte:

Der Gesandte Allahs ﷺ legte während einer Reise im Feldzug von Tabūk das Dhuhr- und ʿAsr-Gebet sowie das Maghrib- und ʿIshāʾ-Gebet zusammen. Ich fragte Ibn ʿAbbās:„Warum tat er das?“ Er antwortete: „Er wollte seine Gemeinschaft nicht in Bedrängnis bringen.“[13]

Ähnlich wurde dies auch von Muʿādh ibn Jabal (möge Allah mit ihm zufrieden sein) überliefert.[14]

Die Bedeutung von „nicht in Bedrängnis bringen“ ist - ihnen keine Schwierigkeit oder Belastung aufzuerlegen.

(C) Freiwillige Gebete

Es ist für den Reisenden vorgeschrieben, freiwillige Gebete zu verrichten, so wie es auch für den Ansässigen gilt, wie etwa das Nachtgebet (Qiyām), das Witr-Gebet, das Duḥā-Gebet, das Begrüßungsgebet der Moschee (Taḥiyyat al-Masjid) sowie das Gebet bei einer Sonnen- oder Mondfinsternis.

Im *Ṣaḥīḥ* von Al-Bukhārī wird von ʿAbdullāh ibn ʿUmar (möge Allah mit ihnen beiden zufrieden sein) berichtet, dass er sagte:

„Ich sah den Propheten ﷺ, wenn er auf Reisen war und es eilig hatte, das Maghrib-Gebet hinauszögern, es mit drei Rakʿah verrichten und dann mit dem Salām beenden. Danach wartete er nicht lange, bis er das ʿIshāʾ-Gebet mit zwei Rakʿah verrichtete und es dann mit dem Salām

[11] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch über das Verkürzen der Gebete*, im Kapitel: „Das Zusammenlegen von Maghrib und ʿIshāʾ auf der Reise“ (Nr. 1107), als muʿallaq (ausgelassene Überlieferungskette).

[12] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch der Vorzüge*, im Kapitel: „Beschreibung des Propheten ﷺ“ (Nr. 3553), und von Muslim im *Buch des Gebets*, im Kapitel: „Die Sutrah (Abschirmung) für den Betenden“ (Nr. 503).

[13] Überliefert von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Das Zusammenlegen zweier Gebete für Nichtreisende“ (Nr. 705).

[14] Überliefert von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Das Zusammenlegen zweier Gebete“ (Nr. 706).

beendete. Nach dem ʿIshāʾ-Gebet verrichtete er keine freiwilligen Gebete, bis er in der Mitte der Nacht aufstand.“[15]

In den beiden ***Ṣaḥiḥ***-Sammlungen wird von Saʿīd ibn Yasār berichtet:

„Ich reiste mit ʿAbdullāh ibn ʿUmar auf dem Weg nach Makkah. Saʿīd sagte: Als ich das Herannahen der Morgendämmerung befürchtete, stieg ich ab, verrichtete das Witr-Gebet und holte ihn dann wieder ein. ʿAbdullāh ibn ʿUmar fragte: ‚Wo warst du?‘ Ich antwortete: ‚Ich fürchtete den Anbruch der Morgendämmerung, daher stieg ich ab und verrichtete das Witr-Gebet.‘ Darauf sagte ʿAbdullāh: ‚Hast du nicht im Gesandten Allahs ﷺ ein schönes Vorbild?‘ Ich sagte: ‚Doch, bei Allah.‘ Er sagte: ‚Der Gesandte Allahs ﷺ pflegte das Witr-Gebet auf seinem Reittier zu verrichten.‘“[16]

In beiden ***Ṣaḥiḥ***-Sammlungen wird von ʿAbdur-Raḥmān ibn Abī Laylā berichtet:

„Niemand hat mir berichtet, dass er den Propheten ﷺ das Duḥā-Gebet verrichten sah, außer Umm Hāniʾ. Sie berichtete, dass der Prophet ﷺ am Tag der Eroberung von Makkah ihr Haus betrat und acht Rakʿah betete.“[17]

Ebenfalls in beiden Sammlungen wird von Abū Qatādah (möge Allah mit ihm zufrieden sein) berichtet, dass der Prophet ﷺ sagte:

„Wenn einer von euch die Moschee betritt, soll er sich nicht hinsetzen, bevor er zwei Rakʿah gebetet hat.“[18]

Und in beiden Sammlungen, im Hadith von ʿĀʾishah (möge Allah mit ihr zufrieden sein) über die Begebenheit des Gebets bei Sonnen und Mondfinsternis, als der Prophet ﷺ sagte:

„Wahrlich, die Sonne und der Mond sind zwei Zeichen Allahs. Sie verfinstern sich nicht wegen des Todes oder des Lebens von irgendjemandem. Wenn ihr also eine Verfinsterung seht, dann eilt zum Gebet.“[19]

Diese beiden Hadithe sind allgemein gehalten, da der Prophet ﷺ keine bestimmte Zeit festlegte und auch nicht zwischen Aufenthalt und Reise unterschied.

In der Sammlung von *Sahīh al-Buchārī* wird von Jābir ibn ʿAbdullāh (رضي الله عنه) und seinem Vater überliefert:

„Der Prophet ﷺ pflegte freiwillige Gebete auf seinem Reittier zu verrichten, selbst wenn er nicht zur Qiblah ausgerichtet war.“[20]

---

[15] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch über das Verkürzen der Gebete*, im Kapitel: „Wird beim Zusammenlegen von Maghrib und ʿIshāʾ der Adhān oder die Iqāmah ausgerufen?“ (Nr. 1109), und von Muslim in gekürzter Form im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Die Erlaubnis, zwei Gebete auf der Reise zusammenzulegen“ (Nr. 703).

[16] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch des Witr-Gebets*, im Kapitel: „Witr auf dem Reittier“ (Nr. 999), und von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Die Erlaubnis, freiwillige Gebete auf dem Reittier während der Reise zu verrichten“ (Nr. 36/700).

[17] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch über das Verkürzen der Gebete*, im Kapitel: „Freiwillige Gebete auf Reisen außer nach den Pflichtgebeten“ (Nr. 1103), und von Muslim im *Buch über das Gebet der Reisenden*, im Kapitel: „Die Empfehlung des Duḥā-Gebets“ (Nr. 80/336).

[18] Überliefert von Al-Bukhārī im *Buch des Nachtgebets*, im Kapitel: „Was über freiwillige Gebete jeweils zu zweit erwähnt wurde“ (Nr. 1163), und von Muslim im *Buch des Gebets*, im Kapitel: „Die Empfehlung des Begrüßungsgebets der Moschee“ (Nr. 714).

[19] Überliefert von al-Buchārī im Buch über das Gebet bei Sonnen- und Mondfinsternis, Kapitel: Die Predigt des Imams bei der Finsternis, Nr. (1046); und von Muslim im Buch über das Finsternisgebet, Kapitel: Das Gebet bei Sonnen- und Mondfinsternis, Nr. (901).

[20] Überliefert von al-Buchārī im Buch über das Verkürzen der Gebete, Kapitel: Freiwillige Gebete auf dem Reittier, Nr. (1094).

Der bestimmte Artikel in „die freiwilligen Gebete“ kann entweder die Gattung im Allgemeinen meinen oder alle einzelnen Fälle umfassen. Letzteres wird durch den Grundsatz gestützt, dass freiwillige Gebete grundsätzlich erlaubt bleiben, solange kein gegenteiliger Beweis vorliegt. Einen solchen kennen wir nicht – außer bezüglich der regelmäßigen Sunnah-Gebete zu Ẓuhr, Maghrib und ʿIschā’.

In *Ṣaḥīḥ Muslim* wird von Ḥafṣ ibn ʿĀṣim ibn ʿUmar ibn al-Khaṭṭāb (رضي الله عنه) berichtet:

„Ich begleitete Ibn ʿUmar auf dem Weg nach Mekka, und er leitete uns im Ẓuhr-Gebet mit zwei Rakʿah. Dann ging er weiter, und wir gingen mit ihm zu einem Ort, wo er sich niederließ, und wir setzten uns mit ihm. Er blickte in die Richtung, in der er gebetet hatte, und sah Menschen stehen. Er fragte: ‚Was tun sie?‘ Ich sagte: ‚Sie preisen Allah, das heißt, sie verrichten ein freiwilliges Gebet.‘ Er sagte: ‚Wenn ich (freiwillig) beten würde, hätte ich mein Gebet vollständig verrichtet. O mein Neffe, ich begleitete den Gesandten Allahs ﷺ auf Reisen, und er verrichtete nicht mehr als zwei Rakʿah, bis Allah ihn zu sich nahm. Ich begleitete Abū Bakr, und er verrichtete nicht mehr als zwei Rakʿah, bis Allah ihn zu sich nahm. Ich begleitete ʿUmar, und er verrichtete nicht mehr als zwei Rakʿah, bis Allah ihn zu sich nahm. Und ich begleitete ʿUthmān, und er verrichtete nicht mehr als zwei Rakʿah, bis Allah ihn zu sich nahm. Und Allah sagt: {Wahrlich, im Gesandten Allahs habt ihr ein schönes Vorbild.}‘[21]

Es wurde bereits zuvor in seiner Überlieferung zum Zusammenlegen von Maghrib und ʿIschā’ erwähnt, dass der Prophet ﷺ für diese keine regelmäßigen Sunnah-Gebete verrichtete.[22]

Ibn ʿUmar (رضي الله عنه) und sein Vater meinten mit seiner Aussage: „Wenn ich freiwillig beten würde, hätte ich es vollständig verrichtet“, dass er, wenn er freiwillige Gebete zur Ergänzung seiner Pflichtgebete verrichten würde, diese vollständig beten würde. Dies wird dadurch bekräftigt, dass authentisch überliefert ist, dass er freiwillige Gebete auf seinem Reittier verrichtete und darauf auch das Witr-Gebet betete, und dass er berichtete, dass der Prophet ﷺ dies ebenfalls tat.

Zu den Kapitelüberschriften von al-Buchārī رحمه الله in seinem ***Ṣaḥīḥ*** gehören das Kapitel über denjenigen der auf Reisen weder vor noch nach den Pflichtgebeten freiwillige Gebete verrichtet und das Kapitel über denjenigen der auf Reisen freiwillige Gebete verrichtet, jedoch nicht vor oder nach den Pflichtgebeten.

Was die regelmäßige Sunnah vor dem Fajr-Gebet betrifft, so wird sie sowohl im Aufenthalt als auch auf Reisen verrichtet, da der Prophet ﷺ kein freiwilliges Gebet beständiger verrichtete als die zwei Rakʿah vor Fajr, und er sie niemals unterließ, wie in ***Ṣaḥīḥ*** *al-Buchārī* von ʿĀ’ischah (رضي الله عنها) überliefert wurde.[23]

In einem Hadith in der Sammlung von ***Ṣaḥīḥ*** *Muslim* berichtete Abū Qatādah (رضي الله عنه):

„Ich war mit dem Propheten ﷺ, und er erwähnte die Begebenheit, dass sie das Fajr-Gebet verschliefen, bis die Sonne aufging. Der Prophet ﷺ befahl ihnen, sich von ihrem Platz zu entfernen. Dann stieg er ab, verrichtete die

[21] Überliefert von Muslim im Buch über das Gebet der Reisenden, Kapitel: Das Gebet der Reisenden und dessen Verkürzung, Nr. (689). Ebenfalls in gekürzter Form überliefert von al-Buchārī im Buch über das Verkürzen des Gebets, Kapitel: Wer auf Reisen keine freiwilligen Gebete nach dem Pflichtgebet verrichtete, Nr. (1101–1102).

[22] Bereits zuvor erwähnt (siehe oben).

[23] Überliefert von al-Buchārī im Buch über das Nachtgebet, Kapitel: Die Bewahrung der zwei Rakʿah vor Fajr, Nr. (1169); und von Muslim im Buch über das Gebet der Reisenden, Kapitel: Empfehlung der zwei Sunnah-Rakʿah vor Fajr, Nr. (94/724).

Gebetswaschung, und Bilāl rief den Adhān aus. Der Gesandte Allahs ﷺ betete zwei Rakʿah und verrichtete danach das Morgengebet, so wie er es gewöhnlich jeden Tag tat.“[24]

Eine ähnliche Überlieferung wird auch von Abū Hurairah (رضي الله عنه) berichtet.[25]

Der Grund, weshalb wir die freiwilligen Gebete des Reisenden ausführlich behandelt haben, ist, dass einige Menschen glauben, der Reisende solle überhaupt keine freiwilligen Gebete verrichten. Aus dem zuvor Gesagten wird jedoch deutlich, dass die Beweise darauf hinweisen, dass der Reisende die regelmäßigen Sunnah-Gebete von Ẓuhr, Maghrib und ʿIschā' nicht verrichtet. Andere freiwillige Gebete hingegen bleiben erlaubt. Und Allah ist der Gewährer des Erfolgs.

Es ist dem Reisenden erlaubt, freiwillige Gebete während der Reise auf seinem Reittier zu verrichten, unabhängig von der Richtung, selbst wenn sie nicht zur Qiblah zeigt. In *Ṣaḥīḥ al-Buchārī* wird von Jābir ibn ʿAbdullāh (رضي الله عنه) und seinem Vater überliefert:

„Der Prophet ﷺ pflegte auf seinem Reittier nach Osten gewandt zu beten. Wenn er das vorgeschriebene Pflicht-Gebet verrichten wollte, stieg er ab und wandte sich der Qiblah zu.“[26]

Zu den Regelungen des Reisens gehört auch: Es ist empfehlenswert, dass der Reisende in Gesellschaft reist, um Unterstützung zu haben und Bedürfnisse zu erfüllen. Ein Mann sollte nicht alleine reisen, außer aus Notwendigkeit oder für einen religiösen Nutzen wie den Dschihād auf dem Weg Allahs und Ähnliches. In *Ṣaḥīḥ al-Buchārī* wird von ʿAbdullāh ibn ʿUmar (رضي الله عنه) berichtet, dass der Prophet ﷺ sagte:

„Wenn die Menschen wüssten, was ich über die Gefahren des Alleinseins weiß, würde kein Reiter nachts alleine reisen.“[27]

Er sollte außerdem etwas bei sich tragen, das seinen Namen und seine Adresse enthält, damit er im Falle eines Unfalls oder eines anderen Unglücks nicht unbekannt bleibt.

Zu den Regelungen des Reisens gehört auch, dass es einer Frau nicht erlaubt ist, ohne einen Maḥram zu reisen – unabhängig davon, ob die Reise lang oder kurz ist, ob sie für den Haddsch oder etwas anderes ist, ob sie jung und schön oder alt ist, ob sie von Frauen begleitet wird oder nicht, ob Sicherheit gegeben ist oder nicht, und ob sie mit dem Flugzeug oder auf andere Weise reist.

In den authentischen Sammlungen von al-Buchārī und Muslim wird von Ibn ʿAbbās (رضي الله عنه) und seinem Vater überliefert, dass er sagte:

Ich hörte den Propheten ﷺ eine Ansprache halten und sagen:
„Ein Mann soll sich niemals mit einer Frau allein zurückziehen, außer wenn ein Maḥram bei ihr ist, und eine Frau darf nicht reisen außer mit einem Maḥram.“

[24] Überliefert von Muslim im Buch der Moscheen, Kapitel: Das Nachholen versäumter Gebete, Nr. (681).

[25] Überliefert von Muslim im Buch der Moscheen, Kapitel: Das Nachholen versäumter Gebete, Nr. (680).

[26] Überliefert von al-Buchārī im Buch über das Verkürzen der Gebete, Kapitel: Absteigen für das Pflichtgebet, Nr. (1099).

[27] Überliefert von al-Buchārī im Buch des Dschihād, Kapitel: Allein reisen, Nr. (2998).

Da stand ein Mann auf und sagte: „O Gesandter Allahs, meine Frau ist zum Haddsch aufgebrochen, während ich mich für die und die Schlacht eingeschrieben habe."
Der Gesandte Allahs ﷺ sagte:
„Geh und verrichte den Haddsch mit deiner Frau."[28]

Der Prophet ﷺ sprach hier ein allgemeines Verbot aus, ohne es auf bestimmte Arten von Reisen, bestimmte Frauen oder bestimmte Umstände zu beschränken, und er stellte keine weiteren Nachfragen zur Frau des Mannes.

Der Maḥram einer Frau ist ihr Ehemann sowie alle Männer, die ihr aufgrund von Verwandtschaft, Stillverwandtschaft oder Heirat dauerhaft zur Ehe verboten sind.

Die Maḥārim durch Abstammung oder Stillverwandtschaft sind sieben. Der Vater und seine Vorfahren, der Sohn und seine Nachkommen, der Bruder und seine Nachkommen, der Neffe und seine Nachkommen, der väterliche Onkel und seine Vorfahren, sowie der mütterliche Onkel und seine Vorfahren.

Die Maḥārim durch Heirat sind vier. Der Schwiegervater und alle seine Vorfahren, der Stiefsohn und alle seine Nachkommen, der Schwiegersohn und alle seine Nachkommen und als vierter der Stiefvater und alle seine Vorfahren – vorausgesetzt, dass er die Ehe mit ihr vollzogen hat.

Ein Maḥram muss volljährig und bei Verstand sein, denn ein Kind oder eine geisteskranke Person genügt nicht, um die Reise mit ihr zu erlauben. Wenn eine Frau keinen Maḥram findet, dann ist der Haddsch für sie nicht verpflichtend, da sie zu denjenigen gehört, die keinen Weg dazu finden.

Wann wurde die Hadsch vorgeschrieben?

Die Hadsch wurde nach den zuverlässigsten Meinungen der Gelehrten im neunten oder zehnten Jahr nach der Hidschra vorgeschrieben. Seine Verpflichtung wurde durch die Aussage Allahs, des Erhabenen, festgelegt:

﴿وَلِلَّهِ عَلَى النَّاسِ حِجُّ الْبَيْتِ مَنِ اسْتَطَاعَ إِلَيْهِ سَبِيلًا ۚ وَمَن كَفَرَ فَإِنَّ اللَّهَ غَنِيٌّ عَنِ الْعَالَمِينَ﴾

Und die Pilgerfahrt zum Haus ist eine Pflicht gegenüber Allah für die Menschen – für den, der die Möglichkeit hat, den Weg dorthin zu finden. Wer jedoch ungläubig ist – so ist Allah der Weltenbewohner nicht bedürftig.
[Sūrat Āl ʿImrān 3:97]

Dieser Vers steht am Anfang der Sūrat Āl ʿImrān, die im sogenannten „Jahr der Gesandtschaften" (ʿĀm al-Wufūd), im neunten Jahr nach der Hidschra, offenbart wurde.

Die Weisheit hinter der Verzögerung seiner Verpflichtung – und Allah weiß es am besten – liegt darin, dass Mekka, möge Allah seine Ehre mehren, zuvor unter der Kontrolle der Götzendiener von Quraisch stand. Dadurch war es dem Propheten ﷺ und seinen Gefährten nicht möglich, den Hadsch in seiner vollständigen Form zu verrichten. Das Ereignis der ʿUmrah von Ḥudaybiyah liegt

[28] Überliefert von al-Buchārī im Buch des Dschihād, Kapitel: Wer sich einer Armee anschließt, während seine Frau zum Haddsch aufbricht, Nr. (3006); und von Muslim im Buch des Haddsch, Kapitel: Die Frau reist mit einem Maḥram, Nr. (1341).

nicht fern, als die Götzendiener im sechsten Jahr nach der Hidschra den Gesandten Allahs ﷺ und seine Gefährten daran hinderten, ihre ʿUmrah zu vollenden.

Die Hadsch ist eine Pflicht für jeden volljährigen, zurechnungsfähigen Muslim, der sowohl finanziell als auch körperlich dazu in der Lage ist.

Für Minderjährige ist die Hadsch nicht verpflichtend, jedoch ist er für sie gültig, und sie erhalten den Lohn eines freiwilligen Hadsch. Wenn sie die Volljährigkeit erreichen, müssen sie die verpflichtende Hadsch nachholen, da ihre Hadsch vor der Volljährigkeit dem Gebet gleicht, das vor seiner festgelegten Zeit verrichtet wird.

Für jemanden, der finanziell nicht dazu in der Lage ist – wie ein armer Mensch oder ein Sklave – ist deie Hadsch nicht verpflichtend, wie Allah, der Erhabene, sagt:

﴿مَنِ ٱسْتَطَاعَ إِلَيْهِ سَبِيلًا﴾

…für den, der die Möglichkeit hat, den Weg dorthin zu finden…

[Sūrat Āl ʿImrān 3:97]

Dies liegt außerhalb seiner Fähigkeit und ist daher nicht verpflichtend für ihn.

Was den körperlich Unfähigen betrifft: Wenn seine Unfähigkeit dauerhaft ist, wie bei hohem Alter oder einer chronischen Krankheit, dann soll er jemanden beauftragen, die Hadsch in seinem Namen zu verrichten. Ist die Unfähigkeit jedoch vorübergehend – wie bei einer vorübergehenden Krankheit – soll er warten, bis er genesen ist, und dann selbst die Hadsch verrichten. Falls er vorher verstirbt, soll der Hadsch aus seinem Nachlass für ihn durchgeführt werden.

Wenn die Hadsch für einen Muslim verpflichtend wird, soll er sich beeilen, ihn zu verrichten. Denn die Befehle Allahs und Seines Gesandten ﷺ sind – wenn sie nicht an eine bestimmte Zeit gebunden sind und kein Hinweis auf Aufschub vorliegt – unverzüglich umzusetzen.

Es wurde von Ibn ʿAbbās (رضي الله عنه) und seinem Vater überliefert, dass der Prophet ﷺ sagte: „Beeilt euch mit der Hadsch – das heißt der verpflichtenden Hadsch – denn keiner von euch weiß, was ihm widerfahren wird.“[29]

Von wo aus soll der Ihrām für die Hadsch oder die ʿUmrah angenommen werden?

Wer beabsichtigt, die Hadsch oder die ʿUmrah zu verrichten, muss den Ihrām an den vom Gesandten Allahs, dem Propheten ﷺ, festgelegten Miqāt-Orten annehmen. Diese sind fünf:

1. **Dhū al-Hulayfah (auch Abyār ʿAlī genannt):**
   Für die Bewohner von Madīnah und für alle, die daran vorbeikommen.
2. **Al-Juhfah:**
   Ein altes Dorf, das heute verlassen ist. Die Menschen nutzen stattdessen Rābigh. Es ist der Miqāt für die Bewohner der Levante und für alle, die daran vorbeikommen – sofern sie nicht zuvor an Dhū al-Hulayfah vorbeigekommen sind.

[29] Überliefert von Imām Aḥmad in *al-Musnad* (1/314). Seine Überlieferungskette ist schwach, jedoch wird die Auffassung der unmittelbaren Pflicht durch allgemeine Beweise gestützt.

3. **Yalamlam:**
   Ein Berg oder Ort in Tihāmah, auch bekannt als as-Saʿdiyyah. Miqāt für die Bewohner des Jemen und alle, die daran vorbeikommen.
4. **Qarn al-Manāzil (auch as-Sayl genannt)**
   Bewohner von Nadschd und alle, die daran vorbeikommen.
5. **Dhāt ʿIrq (auch ad-Darībah genannt):**
   Für die Bewohner des Irak und alle, die daran vorbeikommen.

Wer an diesen Miqāt-Orten vorbeikommt und die Hadsch oder ʿUmrah beabsichtigt, muss dort den Ihrām annehmen.

Wer sich ihnen auf dem Luft- oder Seeweg nähert, muss den Ihrām beim Erreichen der entsprechenden Linie (Miqāt-Ebene) annehmen. Es ist nicht erlaubt, den Ihrām bis zur Landung am Flughafen oder bis zum Anlegen im Hafen hinauszuzögern, da dies ein Überschreiten der von Allah gesetzten Grenzen darstellt.

Allah, der Erhabene, sagt:

﴿وَمَن يَتَعَدَّ حُدُودَ ٱللَّهِ فَأُوْلَٰٓئِكَ هُمُ ٱلظَّٰلِمُونَ﴾

Und wer die Grenzen Allahs überschreitet – das sind die Ungerechten.
[Sūrat al-Baqarah 2:229]

Diejenigen, die sich innerhalb dieser Miqāt-Grenzen befinden, nehmen den Ihrām von ihrem Aufenthaltsort aus an. Auch die Bewohner von Makkah nehmen den Ihrām von Makkah aus an – außer für die ʿUmrah. Für die ʿUmrah müssen sie den Ihrām außerhalb des Haram-Gebiets annehmen, also jenseits der Grenzen des geschützten Bereichs (al-Hill).

Denn der Prophet ﷺ sagte zu ʿAbd ar-Raḥmān ibn Abī Bakr:

„Nimm deine Schwester – also ʿĀʾishah – mit hinaus aus dem Haram-Gebiet und lasse sie den Ihrām für die ʿUmrah annehmen.“[30]

Wer an diesen Miqāt-Orten vorbeikommt, ohne die Absicht zur Hadsch oder ʿUmrah zu haben – etwa für Handel, Besuch von Verwandten, das Streben nach Wissen oder Ähnliches – für den ist es nicht verpflichtend den Ihrām anzunehmen, denn Hadsch und Umrah sind nicht mehr als einmal im Leben verpflichtend, und der Ihrām ist nur für die Hadsch oder die ‚Umrah erforderlich.

Die Riten der Hadsch und die beste Form davon

Es gibt drei Arten der Hadsch: **Tamattuʿ**, **Qirān** und **Ifrād**.

Tamattuʿ-Hadsch:
Dies bedeutet, den Ihrām für die ʿUmrah in den Monaten der Hadsch anzunehmen – also nach Beginn des Monats Schawwāl – die ʿUmrah vollständig zu verrichten und anschließend im selben Jahr den Ihrām für die Hadsch anzunehmen.

[30] Überliefert von al-Buchārī; Buch der Hadsch; Kapitel: Die Aussage Allahs, des Erhabenen: „Die Hadsch ist (in) bekannten Monaten“; Nr. (1560). Und überliefert von Muslim; Buch der Hadsch; Kapitel: Erklärung der Arten des Ihrām; Nr. (1211), berichtet von ʿĀʾishah (möge Allah mit ihr zufrieden sein).

Qirān-Hadsch:
Dies bedeutet, Hadsch und ʿUmrah miteinander zu verbinden, indem man den Ihrām für beide zusammen annimmt, oder indem man zunächst den Ihrām nur für die ʿUmrah annimmt und dann vor Beginn des Tawāf die Hadsch hinzufügt.

Ifrād-Hadsch:
Dies bedeutet, den Ihrām ausschließlich für die Hadsch anzunehmen.

Die Mehrheit der Gelehrten ist der Ansicht, dass man zwischen diesen drei Arten wählen kann. Sie unterscheiden sich jedoch darin, welche die beste ist. Die richtige Ansicht ist, dass Tamattuʿ die beste Form ist, da der Prophet ﷺ seine Gefährten dazu angewiesen und sie dazu ermutigt hat.

Diese Form umfasst mehr Handlungen, da sie sowohl die vollständige ʿUmrah als auch die vollständige Hadsch beinhaltet. Außerdem ist sie für diejenigen einfacher, die früh in Makkah ankommen, da sie zwischen ʿUmrah und Hadsch aus dem Ihrām-Zustand heraustreten können.

Die Tamattuʿ-Hadsch erfordert ein Opfertier (Hady) als Dankesopfer, nicht als Sühne. Dieses entspricht:

- einem Schaf,
- oder einem Siebtel eines Kamels,
- oder einem Siebtel eines Rindes.

Es wird am Tag des ʿĪd oder an den drei darauffolgenden Tagen geschlachtet und in Minā oder Makkah verteilt, wobei der Pilger selbst davon essen darf.

Wer kein Opfertier findet oder es sich nicht leisten kann, muss:

- drei Tage während der Hadsch fasten (ohne die drei Tage nach dem ʿĪd zu überschreiten),
- und sieben Tage nach der Rückkehr in seine Heimat**.**

Derjenige, der die Qirān-Hadsch verrichtet, ist – wie der Tamattuʿ-Pilger – ebenfalls verpflichtet, ein Hady darzubringen oder dessen Ersatz zu leisten.

Kurze Beschreibung der Tamattuʿ Hadsch (von Beginn des Ihrām für die ʿUmrah bis zum Ende der Hadsch)

(A) ʿUmrah

1. Vorbereitung:

Wenn jemand den Ihrām für die ʿUmrah annehmen möchte, soll er eine rituelle Ganzkörperwaschung (Ghusl) durchführen, wie bei der großen Unreinheit (Janābah), sich mit dem besten verfügbaren Duft im Haar und Bart parfümieren und die weißen Ihrām-Gewänder anlegen.

Die Frau darf tragen, was sie möchte, solange sie keinen Schmuck zur Schau stellt.

2. Gebet vor dem Ihrām:

Dann verrichtet er das Pflichtgebet, wenn dessen Zeit eingetreten ist, und nimmt anschließend den Ihrām an.

Falls kein Pflichtgebet ansteht, betet er zwei Rakʿah mit der Absicht des Gebets nach der Gebetswaschung (Wudūʾ) – nicht als spezielles Sunnah-Gebet für den Ihrām, da dies nicht vom Propheten ﷺ überliefert ist.

3. Talbiyah:

Nach dem Gebet fasst er die Absicht für die ʿUmrah und spricht:

„Labbayka Allāhumma labbayk, labbayka lā sharīka laka labbayk,
inna al-ḥamda wa an-niʿmata laka wa al-mulk, lā sharīka lak,
labbayka Allāhumma ʿUmrah."

Bedeutung: Ich folge Deinem Ruf, o Allah, ich folge Deinem Ruf. Du hast keinen Partner. Wahrlich, Lobpreis, Gunst und Herrschaft gehören Dir – Du hast keinen Partner. Hier bin ich, o Allah, für die ʿUmrah.

Der Mann spricht dies laut, während die Frau es leise spricht.

Es ist Sunnah, die Talbiyah häufig zu wiederholen, bis man mit dem Tawāf beginnt – dann hört man damit auf.

4. Tawāf bei Ankunft in Makkah:

Bei der Ankunft in Makkah beginnt er mit dem Tawāf, indem er zum Schwarzen Stein geht.

Er berührt ihn mit der rechten Hand und küsst ihn, wenn möglich, ohne zu drängen. Andernfalls zeigt er in seine Richtung und spricht den Takbīr („Allāhu akbar").

Dann bewegt er sich so, dass die Kaʿbah zu seiner linken Seite ist.

Wenn er an der jemenitischen Ecke vorbeikommt – der Ecke vor dem Schwarzen Stein – berührt er sie mit der rechten Hand, wenn möglich, ohne sie zu küssen.

Er verrichtet sieben Umläufe (Tawāf)**:**

- Männer führen in den ersten drei Umläufen **Ramal** aus
- und tragen während des gesamten Tawāf **Idtibāʿ**

Ramal: zügiges Gehen mit kurzen Schritten

Idtibāʿ: Das Gewand unter der rechten Achsel durchführen und die Enden über die linke Schulter legen

Er soll während seines Tawāf Allah gedenken, Ihn verherrlichen und in Demut und mit anwesendem Herzen Bittgebete sprechen, wie er möchte. Jedes Mal, wenn er zum Schwarzen Stein kommt, spricht er den Takbīr („Allāhu akbar").

Zwischen der jemenitischen Ecke und dem Schwarzen Stein spricht er:

﴿رَبَّنَآ ءَاتِنَا فِى ٱلدُّنْيَا حَسَنَةً وَفِى ٱلْـَٔاخِرَةِ حَسَنَةً وَقِنَا عَذَابَ ٱلنَّارِ﴾

Unser Herr, gib uns Gutes in dieser Welt und Gutes im Jenseits und bewahre uns vor der Strafe des Feuers.
[Sūrat al-Baqarah 2:201]

Was jedoch das Festlegen bestimmter Bittgebete für jede einzelne Runde betrifft, so hat dies keine Grundlage in der Sunnah, sondern gehört zu den Neuerungen.

5. Gebet nach dem Tawāf:

Nach dem Tawāf verrichtet er zwei Rakʿah hinter dem Maqām Ibrāhīm, auch wenn er weiter davon entfernt ist.

Er rezitiert in der ersten Rakʿah nach al-Fātiḥah:

﴿قُلْ يَـٰٓأَيُّهَا ٱلْكَـٰفِرُونَ﴾
Sprich: O ihr Ungläubigen
[Sūrat al-Kāfirūn 109:1]

Und in der zweiten:

﴿قُلْ هُوَ ٱللَّهُ أَحَدٌ﴾
Sprich: Er ist Allah, der Eine
[Sūrat al-Ikhlāṣ 112:1]

6. Saʿī zwischen Ṣafā und Marwah:

Anschließend verrichtet er den Saʿī zwischen Ṣafā und Marwah – also zwischen diesen beiden – mit sieben Umläufen, beginnend bei Ṣafā und endend bei Marwah.

Es ist Sunnah, auf sie hinaufzugehen, sich zur Qiblah zu wenden, die Hände zu heben, Allah zu gedenken und Ihn anzurufen.

Für den Mann ist es Sunnah, zwischen den beiden grünen Markierungen zügig zu laufen.

7. Haare kürzen:

Nachdem er die Umläufe beendet hat, kürzt er seine Haare und achtet darauf, dass alle Haare gekürzt werden.

Die Frau kürzt ihre Haare um die Länge einer Fingerspitze.

Damit ist die ʿUmrah abgeschlossen, und er beendet seinen Ihrām. Danach ist ihm alles wieder erlaubt, was Allah vor dem Ihrām erlaubt hat – wie Kleidung, Parfüm, Ehe und andere Dinge.

(B) Die Hadsch

1. Der Tag von Tarwiyah (8. Dhū l-Ḥiddschah):

Am Tag von Tarwiyah, dem 8. Dhū l-Ḥiddschah, nimmt man den Ihrām für die Hadsch an – von dem Ort aus, an dem man sich befindet. Dabei führt man die gleichen Handlungen aus wie beim Ihrām für die ʿUmrah: rituelle Waschung (Ghusl), Parfüm auftragen und die Ihrām-Kleidung anlegen.

2. Absicht und Talbiyah:

Nachdem er dies getan hat, fasst er die Absicht für die Hadsch und spricht:

„Labbayka Allāhumma labbayk, labbayka lā sharīka laka labbayk,
inna al-ḥamda wa an-niʿmata laka wa al-mulk, lā sharīka lak,
labbayka Allāhumma ḥajjan.“

Bedeutung: Ich folge Deinem Ruf, o Allah, ich folge Deinem Ruf. Du hast keinen Partner. Wahrlich, Lobpreis, Gunst und Herrschaft gehören Dir – Du hast keinen Partner. Hier bin ich, o Allah, für die Hadsch.

Der Mann spricht dies laut, die Frau leise.

Es ist Sunnah, die Talbiyah häufig zu wiederholen, bis zum Werfen der Jamrat al-ʿAqabah am Tag des ʿĪd – dann hört man damit auf.

3. Aufenthalt in Minā:

Dann begibt er sich nach Minā und verrichtet dort die Gebete: Ẓuhr, ʿAṣr, Maghrib, ʿIshāʾ und Fadschr. Die Vier-Rakʿah-Gebete werden auf zwei Rakʿah verkürzt, ohne Zusammenlegung.

4. Der Tag von ʿArafah (9. Dhū l-Ḥiddschah):

Nach Sonnenaufgang zieht er nach ʿArafah und hält sich – wenn möglich – bis zum Mittag in Namirah auf, andernfalls direkt in ʿArafah.

Nach dem Zenit betet er Ẓuhr und ʿAṣr, verkürzt und zusammengelegt.

Danach widmet er sich dem Gedenken Allahs und dem Bittgebet, der Qiblah zugewandt – auch wenn der Berg hinter ihm liegt – bis zum Sonnenuntergang.

5. Muzdalifah:

Nach Sonnenuntergang zieht er nach Muzdalifah. Dort verrichtet er:

- Maghrib (3 Rakʿah)
- ʿIshāʾ (2 Rakʿah)

Dann übernachtet er dort.

Nach dem Fadschr-Gebet gedenkt er Allah und spricht Bittgebete, bis es hell wird.

6. Der Tag des ʿĪd (10. Dhū l-Ḥiddschah):

Dann geht er nach Minā.

Dort beginnt er mit dem Werfen der Jamrat al-ʿAqabah (die der Makkah am nächsten liegt) mit sieben einzelnen Steinchen, jeweils etwas größer als eine Kichererbse.
Mit jedem Wurf spricht er den Takbīr („Allāhu akbar“) in Demut und Verherrlichung Allahs.

Danach:

- Er schlachtet sein Opfertier (Hady), wenn möglich
- Er rasiert seinen Kopf vollständig oder kürzt ihn (Rasur ist besser)
- Die Frau kürzt ihr Haar um eine Fingerspitzenlänge

Damit tritt er in den **ersten Tahallul** (erste Lösung aus dem Ihrām-Zustand) ein:

Er darf nun normale Kleidung tragen, Parfüm benutzen usw. Ausgenommen sind eheliche Beziehungen, diese werden erst nach dem zweiten Tahallul erlaubt.

Tawāf al-Ifādah und Saʿī:

Dann geht er nach Makkah und verrichtet den Tawāf der Hadsch sowie den Saʿī zwischen Ṣafā und Marwah – wie zuvor beschrieben.

Unterschied:

- Kein Ramal
- Kein Idtibāʿ

Diese gelten nur beim ersten Ankunfts-Tawāf.

Mit dem Tawāf und Saʿī – zusammen mit dem Werfen und dem Rasieren/Kürzen – tritt er in den **zweiten Tahallul** ein. Nun ist ihm alles wieder erlaubt, auch eheliche Beziehungen.

Zusammenfassung der Handlungen am Tag des ʿĪd:

1. Werfen der Jamrat al-ʿAqabah
2. Schlachtung des Opfertiers
3. Rasieren oder Kürzen der Haare
4. Tawāf und Saʿī

Die Sunnah ist diese Reihenfolge. Wenn jemand jedoch etwas vorzieht oder verschiebt, ist dies kein Problem.

---

7. Die Tage von Tashrīq (11. und 12. Dhū l-Ḥiddschah):

Man übernachtet in Minā.

An beiden Tagen wirft man die drei Jamrāt nach dem Zenit:

- Beginn mit der ersten Jamrah (die am weitesten von Makkah entfernt ist)
- Sieben Steinchen mit Takbīr bei jedem Wurf

Danach tritt man etwas zur Seite, richtet sich zur Qiblah, hebt die Hände und spricht längere Bittgebete.

Dann wirft man die zweite Jamrah und macht dasselbe.

Dann die dritte (Jamrat al-ʿAqabah) – jedoch ohne anschließendes Bittgebet.

8. Wahl zwischen Eile und Verbleib:

Nach dem Werfen am 12. Tag kann man:

- entweder bleiben bis zum 13. Tag und erneut werfen (besser, da es der Handlung des Propheten ﷺ entspricht),
- oder Minā vor Sonnenuntergang verlassen (Eile).

Empfehlung von Dhikr während der Tage von Tashrīq

Es ist empfohlen, in diesen Tagen und Nächten häufig den **Takbīr** (Allāhu akbar) und das **Gedenken Allāhs** zu sprechen, da Allāh, der Erhabene, sagt:

﴿ وَٱذۡكُرُواْ ٱللَّهَ فِيٓ أَيَّامٖ مَّعۡدُودَٰتٖۚ ﴾

Und gedenkt Allāhs während der bestimmten Tage.

[Sūrat al-Baqarah 2:203]

Und der Prophet ﷺ sagte:

„Die Tage von Tashrīq sind Tage des Essens, Trinkens und des Gedenkens Allāhs."[31]

Damit sind die Rituale der die Hadsch abgeschlossen.

Der Abschieds-Tawāf (Tawāf al-Wadāʿ)

Wenn der Pilger alle Riten der die Hadsch vollendet hat und beabsichtigt, in seine Heimat zurückzukehren, soll er Mekka nicht verlassen, bis er den Abschieds-Tawāf um die Kaʿba verrichtet hat, sodass dies seine letzte Handlung vor der Abreise ist.

---

[31] Überliefert von Muslim im Buch des Fastens, Kapitel: Verbot des Fastens an den Tagen von Tashrīq, Hadith Nr. (1141), von Nubaysha al-Hudhali.

Frauen in der Menstruation oder im Wochenbett sind vom Abschieds-Tawāf befreit, gemäß der Aussage von Ibn ʿAbbās möge Allah mit ihm und seinem Vater zufrieden sein:

„Den Menschen wurde befohlen, dass das Letzte, was sie tun, der Tawāf um das Haus ist – außer den menstruierenden Frauen."[62]

Verbote des Ihrām

Die verbotenen Handlungen im Zustand des Ihrām sind diejenigen Dinge, die aufgrund des Ihrām untersagt sind. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. **Entfernen oder Schneiden der Haare**, sei es durch Rasieren oder auf andere Weise. Die Mehrheit der Gelehrten schließt auch die Körperhaare mit ein.
2. **Schneiden der Finger- oder Fußnägel**, was von der Mehrheit der Gelehrten dem Haareschneiden gleichgestellt wird, da beides mit Komfort und Pflege verbunden ist.
3. **Verwendung von Parfüm nach Eintritt in den Ihrām**, sei es am Körper, an der Kleidung oder in Speisen und Getränken.

4. **Das Tragen von Handschuhen.**
5. **Begehrenserregender körperlicher Kontakt.**

Die Sühne (Fidyah) für diese fünf Verbote ist eine Wahlleistung, wie Allāh, der Erhabene, es im Qurʾān bezüglich des Rasierens des Kopfes erwähnt hat; die übrigen werden darauf analog angewendet.
Man hat die Wahl zwischen:

- drei Tage Fasten,
- sechs Bedürftige zu speisen (jedem einen halben Ṣāʿ),
- oder ein Schaf zu schlachten.

Die Speise oder das Tier sollen unter den Armen verteilt werden, entweder in Mekka oder an dem Ort, an dem das Verbot begangen wurde.

6. Geschlechtsverkehr

Geschlechtsverkehr – wenn er während der **die Hadsch** vor dem ersten Tahallul erfolgt – zieht vier Dinge nach sich:

1. Die Ungültigkeit des betreffenden Rituals,
2. die Pflicht, es dennoch zu Ende zu führen,
3. die Verpflichtung, die Hadsch im folgenden Jahr nachzuholen,
4. das Schlachten eines Kamels, das unter den Armen in Mekka oder am Ort des Geschehens verteilt wird.

---

[32] Überliefert von al-Buchārī im Buch der Hadsch, Kapitel: Der Abschieds-Tawāf, Hadith Nr. (1755), und von Muslim im Buch der Hadsch, Kapitel: Die Pflicht des Abschieds-Tawāf, Hadith Nr. (1328).

7. Eheschließung

Das Schließen einer Ehe im Zustand des Ihrām ist ungültig und zieht keine Sühne nach sich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person im Ihrām:

- der Ehemann,
- die Ehefrau,
- der Vormund
- oder ein Vertreter ist.

8. **Erlegen von Wildtieren**

Wer Wildtiere jagt oder tötet, muss eine Ausgleichssühne leisten:

- ein gleichwertiges Tier schlachten und unter den Armen des Haram verteilen,
- oder dessen Wert in Nahrung schätzen und verteilen,
- oder für jede gespeiste Person einen Tag fasten.

Spezifische Verbote für Männer

Diese acht Verbote gelten für Männer und Frauen im Ihrām. Zusätzlich gelten für Männer:

1. **Das Bedecken des Kopfes mit etwas Anliegendem.** Nicht darunter fallen Dinge wie Zelte, Autodächer oder Regenschirme.
2. **Das Tragen von genähter (angepasster) Kleidung**, also Kleidung, die dem Körper oder Körperteilen angepasst ist, wie Hemden, Hosen oder Socken.

Erlaubt sind hingegen:

- geflickte Gewänder,
- Ringe,
- Uhren,
- Brillen,
- Hörgeräte,
- Geldgürtel und Ähnliches.

Spezifisches Verbot für Frauen

Für Frauen gilt speziell:

- **Das Bedecken des Gesichts.**

Einige Gelehrte sagen, dass speziell der Niqāb verboten ist (Gesichtsschleier mit Augenöffnungen). Es ist besser, das Gesicht nicht zu bedecken – außer wenn fremde Männer (Nicht-Maḥram) sie sehen; dann muss sie ihr Gesicht bedecken, sowohl im Ihrām als auch außerhalb.

Die Sühne für diese speziellen Verbote entspricht der der zuvor genannten fünf Verbote (Wahlleistung).

Urteil über das Begehen dieser Verbote

Die Fälle lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. Ohne Entschuldigung

Wer das Verbot ohne Notwendigkeit begeht:

- begeht eine Sünde
- und muss eine Sühne leisten

2. Aus Notwendigkeit

Er ist nicht sündig, muss aber eine Sühne leisten.

Allāh sagt:

﴿ فَمَن كَانَ مِنكُم مَّرِيضًا أَوۡ بِهِۦٓ أَذٗى مِّن رَّأۡسِهِۦ فَفِدۡيَةٞ مِّن صِيَامٍ أَوۡ صَدَقَةٍ أَوۡ نُسُكٖ ﴾

Und wer von euch krank ist oder ein Leiden am Kopf hat, der muss eine Sühne leisten: Fasten, Almosen oder Opfer.

[Sūrat al-Baqarah 2:196]

Beispiel:
Wenn jemand seinen Kopf wegen Kälte oder Hitze bedecken muss, darf er dies tun – jedoch mit Sühne.

3. Mit Entschuldigung (Unwissenheit, Vergessen, Zwang, Schlaf)

In diesem Fall:

- keine Sünde
- keine Sühne

Allāh sagt:

﴿ رَبَّنَا لَا تُؤَاخِذۡنَآ إِن نَّسِينَآ أَوۡ أَخۡطَأۡنَا ﴾

Unser Herr, bestrafe uns nicht, wenn wir vergessen oder einen Fehler machen.

[Sūrat al-Baqarah 2:286]

Der Prophet ﷺ sagte:

„Allāh hat meiner Ummah Fehler, Vergessen und das, wozu sie gezwungen wurden, vergeben."[33]

Sobald jedoch die Entschuldigung entfällt – also wenn man sich erinnert, Wissen erlangt oder der Zwang endet – muss man die verbotene Handlung **sofort unterlassen**.

Besuch der Prophetenmoschee

Die Prophetenmoschee gehört zu den drei Moscheen, zu denen eine Reise unternommen werden darf:

- die Heilige Moschee in Mekka,
- die Prophetenmoschee in Medina,
- und die al-Aqṣā-Moschee in Jerusalem.

Ein Gebet in der Prophetenmoschee ist besser als tausend Gebete anderswo – außer in der Heiligen Moschee. Daher ist es empfohlen, sie zu besuchen, um dort zu beten **–** zu jeder Zeit**,** nicht nur während der Hadsch**.** Der Besuch steht nicht in Verbindung mit der Hadsch, denn die Hadsch ist auch ohne ihn vollständig und wird durch das Unterlassen nicht ungültig.

Viele Menschen verbinden jedoch den Besuch mit der die Hadsch, sodass die Reise für beides gemeinsam erfolgt – insbesondere für jene, denen getrennte Reisen schwerfallen, wie Menschen aus weit entfernten Ländern.

Wenn er die Moschee betritt, betet er, was Allāh für ihn bestimmt hat. Danach begibt er sich zum Grab des Propheten ﷺ, stellt sich davor und sagt:

„As-salāmu ʿalayka ayyuhā an-nabiyyu wa raḥmatullāhi wa barakātuh
Friede sei mit dir, o Prophet, sowie die Barmherzigkeit Allāhs und Seine Segnungen

O Allāh, sende Deine Segenswünsche auf Muḥammad und auf die Familie Muḥammads, so wie Du Deine Segenswünsche auf Ibrāhīm und auf die Familie Ibrāhīms gesandt hast. Gewiss, Du bist Lobenswürdig und Erhaben.

Und segne Muḥammad und die Familie Muḥammads, so wie Du Ibrāhīm und die Familie Ibrāhīms gesegnet hast. Gewiss, Du bist Lobenswürdig und Erhaben."

Dann tritt er ein wenig nach rechts, um Abū Bakr zu grüßen möge Allah mit ihm zufrieden sein, und sagt:

„Friede sei mit dir, o Abū Bakr, o Nachfolger des Gesandten Allāhs ﷺ. Möge Allāh mit dir zufrieden sein und dich im Namen der Ummah Muḥammads mit Gutem belohnen."

33 Überliefert von Ibn Mājah im Buch der Scheidung, Kapitel über Scheidung unter Zwang und Vergessen, Hadith Nr. (2043, 2045), von Abū Dharr und Ibn ʿAbbās.

Dann tritt er etwas weiter nach rechts, um ʿUmar zu grüßen möge Allah mit ihm zufrieden sein, und sagt:

„Friede sei mit dir, o Befehlshaber der Gläubigen, ʿUmar. Möge Allāh mit dir zufrieden sein und dich im Namen der Ummah Muḥammads mit Gutem belohnen."

Weitere empfohlene Besuche

Er begibt sich zur **Moschee von Qubāʾ**, im Zustand der Reinheit, und verrichtet dort ein Gebet.

Er besucht **al-Baqīʿ**, den Friedhof von Madīnah, und grüßt ʿUthmān möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er stellt sich an sein Grab und sagt:

„Friede sei mit dir, o Befehlshaber der Gläubigen, ʿUthmān. Möge Allāh mit dir zufrieden sein und dich im Namen der Ummah Muḥammads mit Gutem belohnen."

Er grüßt die Bewohner von al-Baqīʿ und bittet Allāh für sie um Vergebung und Barmherzigkeit.

Dann geht er nach **Uḥud**, um das Grab von Ḥamzah, dem Onkel des Propheten ﷺ, sowie die Gräber der Märtyrer zu besuchen. Er bittet Allāh um Sein Wohlgefallen für sie und fleht um Vergebung und Barmherzigkeit für sie.

Eine Frau darf keine Gräber besuchen – weder das Grab des Propheten ﷺ noch die Gräber anderer.

In Madīnah gibt es keinen Ort, der gezielt zur Besuchsabsicht aufgesucht werden soll – weder Moscheen noch andere Orte – außer den bereits genannten.

Und Allāh gewährt den Erfolg.

Möge Allāhs Frieden und Segen auf unserem Propheten Muḥammad ﷺ, seiner Familie und all seinen Gefährten sein.

Verfasst von demjenigen, der auf Allāh angewiesen ist:

Muḥammad aṣ-Ṣāliḥ al-ʿUthaymīn

Schlusswort

Alles Lob gebührt Allāh, dem Herrn der Welten. Möge Allāhs Frieden und Segen auf unserem Propheten Muḥammad ﷺ, seiner Familie und all seinen Gefährten sein.

Damit endet diese kurze, aber umfassende Darstellung der wichtigsten Regeln und Riten der **die Hadsch**, der ʿUmrah sowie des Besuchs der Prophetenmoschee. Ziel war es, die wesentlichen Angelegenheiten in klarer und verständlicher Weise darzulegen, damit der Muslim seine Anbetung auf Wissen, Aufrichtigkeit und im Einklang mit der Sunnah des Propheten ﷺ verrichten kann.

Es ist wichtig zu bedenken, dass die Annahme der Taten nicht allein von ihrer äußeren Ausführung abhängt, sondern vor allem von der Aufrichtigkeit gegenüber Allāh und der Übereinstimmung mit der Rechtleitung des Propheten ﷺ. Wer seine Hadsch aufrichtig für Allāh verrichtet und sich bemüht, sie gemäß der Sunnah zu vollziehen, darf auf großen Lohn und Vergebung hoffen.

Wir bitten Allāh, dass Er die Hadsch der Pilger annimmt, ihre Sünden vergibt und sie zu jenen macht, die gereinigt von ihren Verfehlungen zurückkehren – so wie an dem Tag, an dem ihre Mutter sie geboren hat.

Bittgebet

O Allāh, wir bitten Dich um Aufrichtigkeit in unseren Worten und Taten.
O Allāh, lehre uns das, was uns nützt, und lasse uns von dem profitieren, was Du uns gelehrt hast, und mehre unser Wissen.

O Allāh, erleichtere den Pilgern ihre Reise, akzeptiere ihre Hadsch und ihre ʿUmrah, und schreibe ihnen einen angenommenen Lohn zu.
O Allāh, vergib ihnen ihre Sünden, erhebe ihre Ränge und schreibe ihnen die Befreiung vom Höllenfeuer.

O Allāh, mache diese Taten rein für Dein Angesicht und lasse uns zu denen gehören, deren Werke angenommen werden.
O Allāh, lasse uns auf Deiner Rechtleitung leben und darauf sterben, und versammle uns unter den Rechtschaffenen.

O Allāh, sende Frieden und Segen auf unseren Propheten Muḥammad ﷺ, seine Familie und all seine Gefährten.

Und alles Lob gebührt Allāh, dem Herrn der Welten.